

Richtlinie Dopingprävention

Richtlinien zur Erstellung der Maßnahmenpakete gemäß § 3 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021), BGBl. I Nr. 152/2020

Wien, April 2021

Inhalt

Präambel	3
Allgemeine Grundlagen.....	4
Inhalte und Schwerpunkte der Maßnahmenpakete	5
Sportartbezogene Risikoabschätzung.....	6
Individualisierte Maßnahmenpakete	7
Für alle Sportarten / Disziplinen durchzuführende Maßnahmen.....	7
Für Sportarten / Disziplinen mit hohem Dopingrisiko zusätzlich durchzuführende Maßnahmen	8
Für Sportarten / Disziplinen mit mittlerem Dopingrisiko zusätzlich durchzuführende Maßnahmen	8
Für Sportarten / Disziplinen mit niedrigem Dopingrisiko zusätzlich durchzuführende Maßnahmen	9
Anti-Doping-Referentin / Anti-Doping-Referent	10
Gegenseitige Anerkennung	11
Ablauf.....	12
Evaluierung und Berichtspflichten.....	13

Präambel

Gemäß Art. 18.1 des Welt-Anti-Doping-Codes 2021 (WADC 2021) ist es das Ziel, durch Informations-, Aufklärungs-, und Bewusstseinsbildungsprogramme für dopingfreien Sport zu sorgen, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Vordergrund steht dabei die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler sowie deren Recht auf Teilnahme an dopingfreien Wettbewerben. Das oberste Ziel dieser Programme ist die Prävention von Doping.

Mit 1. Jänner 2021 trat erstmals der zum WADC 2021 gehörige Internationale Standard für Information und Prävention (engl. International Standard for Education) in Kraft, mit dem die weltweite Präventionsarbeit geregelt wird. Durch diese Vorgaben sind verbindliche Maßnahmen zur Dopingprävention zu setzen.

Mit § 3 ADBG 2021 wurden diese internationalen Vorgaben in Österreich umgesetzt. Je nach Dopingrisiko der jeweiligen Sportart / Disziplin sind von den Sportorganisationen verpflichtende Maßnahmenpakete umzusetzen. Die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria) übernimmt die Koordinierung dieser Programme und entwickelt gemeinsam mit den Sportorganisationen individuelle, maßgeschneiderte Maßnahmenpakete.

Mit den gegenständlichen Richtlinien wird auf Basis der Ermächtigung zur Erlassung von Richtlinien durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 3 Abs. 2 ADBG 2021 die Erstellung dieser Maßnahmenpakete geregelt.

Allgemeine Grundlagen

- Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 5 ADBG 2021 (in weiterer Folge: NADA Austria) hat einen Dopingpräventionsplan mit Informations-, Aufklärungs- und Bewusstseinsbildungsprogrammen zu erstellen, deren oberstes Ziel die Bewahrung des Sportsgeistes, der Schutz der Gesundheit und des Rechts der Sportlerinnen und Sportler auf dopingfreie Wettkämpfe ist.
- Diese Programme haben entsprechend den Vorgaben des Internationalen Standards für Information und Prävention das Bewusstsein zu bilden, aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen und wertebasierende Entscheidungskompetenzen zu fördern, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu verhindern.
- Im Rahmen dieses Plans sind zu erreichende Zielgruppen zu definieren und Maßnahmenpakete entsprechend der sportartbezogenen Risikoabschätzung gemäß § 9 Abs. 2 ADBG 2021 für jede Sportorganisation festzulegen.
- Sportorganisationen im Sinne des § 2 Z 27 ADBG 2021 sind das Österreichische Olympische Comité (ÖOC), das Österreichische Paralympisches Committee (ÖPC), die Bundes-Sportfachverbände und der Österreichische Behindertensportverband (ÖBSV).
- Die im jeweiligen Dopingpräventionsplan definierten Maßnahmenpakete sind gemäß § 24 ADBG 2021 von den Sportorganisationen in Abstimmung mit der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung umzusetzen.
- Die Informations-, Aufklärungs- und Bewusstseinsbildungsprogramme dürfen gemäß § 3 Abs. 7 ADBG 2021 nur von Anti-Doping-Referentinnen oder -Referenten durchgeführt werden, die von einer Anti-Doping-Organisation hierfür ausgebildet und autorisiert wurden.
- Eine Evaluierung der Maßnahmenpakete hat jährlich zu erfolgen und ist im Rahmen des Tätigkeitsberichts der NADA Austria gemäß § 11 ADBG darzulegen.
- Werden die Maßnahmenpakete durch die Sportorganisation nicht oder nur teilweise umgesetzt, sind gemäß § 4 Abs. 2 ADBG 2021 Förderungen rückzuerstatten und künftige Förderungen einzustellen. Sobald die Maßnahmen wieder umgesetzt werden, können die Sanktionen aufgehoben werden.

Inhalte und Schwerpunkte der Maßnahmenpakete

Maßnahmenpakete haben gemäß § 3 Abs. 3 ADBG 2021 Folgendes zu umfassen:

- die Förderung der Umsetzung von Aktivitäten, die den Schwerpunkt auf die Entwicklung von persönlichen Werten und Prinzipien legen sowie die Fähigkeit der Zielgruppen, ethische Entscheidungen zu treffen;
- die Behandlung von Themen und Herausforderungen im Zusammenhang mit dopingfreiem Sport;
- die Vermittlung von aktuellen und korrekten Informationen im Zusammenhang mit dopingfreiem Sport;
- Schulungen zu Anti-Doping-Themen, um informierte Entscheidungen für ein dopingfreies Sportverhalten treffen zu können.

Maßnahmen für jene Zielgruppen, für die im Dopingpräventionsplan die höchste Priorität festgelegt wurde, haben gemäß § 3 Abs. 4 ADBG 2021 insbesondere zu umfassen:

- Prinzipien und Werte des sauberen Sports;
- Rechte und Pflichten der Sportlerinnen und Sportler sowie sonstiger Personen;
- Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung;
- Konsequenzen von Doping, beispielsweise physische und psychische, soziale und ökonomische Effekte sowie Sanktionen;
- Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen;
- Verbotene Wirkstoffe und Methoden gemäß § 1 ADBG 2021;
- Risiken bei der Verwendung von Nahrungsergänzungsmitteln;
- Umgang mit Medikamenten und medizinische Ausnahmegenehmigungen;
- Dopingkontrollverfahren, Urin- und Blutkontrollen sowie der biologische Sportlerinnen- bzw. Sportlerpass;
- Anforderungen für den nationalen Testpool, insbesondere Aufenthaltsinformationen und Verwendung des gemäß § 25 Abs. 5 ADBG 2021 für Sportlerinnen bzw. Sportler zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems (§ 2 Z 20 ADBG 2021);
- Hinweisgebersysteme zu potenziellen Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen.

Sportartbezogene Risikoabschätzung

Gemäß § 3 Abs. 2 ADBG 2021 hat die NADA Austria eine sportartbezogene Risikoabschätzung zur Festlegung der Maßnahmenpakete für die Sportorganisationen durchzuführen. Diese Einstufung hat nach den Faktoren gemäß § 9 Abs. 2 ADBG 2021 zu erfolgen:

- die physiologischen Anforderungen, die eine Sportart mit sich bringt;
- die möglichen leistungssteigernden Effekte, die Doping für eine Sportart zu bringen vermag;
- das durch seine Geschichte belegte Dopingrisiko einer Sportart;
- der durch Expertise belegte Dopingtrend einer Sportart;
- die auffällige Häufung von Verdachtsmomenten hinsichtlich Dopingpraktiken in einer Sportart;
- die Ergebnisse der vergangenen Testzyklen;
- die möglicherweise in den verschiedenen Leistungsstufen einer Sportart zu erreichenden Preisgelder oder erzielbaren Förderungen;
- die für den Leistungssport in Österreich besondere Bedeutung einer Sportart.

Für die Festlegung der Maßnahmenpakete gemäß § 3 ADBG 2021 zieht die NADA Austria die bereits vorhandene und laufend evaluierte sportartbezogene Risikoabschätzung für die Aufnahme von Sportlerinnen und Sportlern in den Nationalen Testpool (§ 9 Abs. 1 ADBG 2021) heran.

Individualisierte Maßnahmenpakete

Je nach Einstufung der Sportart / Disziplin in die Risikostufen „hohes / mittleres / geringes Dopingrisiko“, sind von den Sportorganisationen in Abstimmung mit der NADA Austria unterschiedliche Maßnahmenpakete durchzuführen.

Für alle Sportarten / Disziplinen durchzuführende Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind **von allen Sportorganisationen, unabhängig vom individuellen Dopingrisiko**, zu treffen:

- Ernennung einer bzw. eines Anti-Doping Beauftragten gemäß § 24 Abs. 2 Z 13 ADBG 2021, die oder der die Umsetzung der Maßnahmenpakete in Abstimmung mit der NADA Austria koordiniert. Diese oder dieser Anti-Doping-Beauftragte hat sich im Rahmen von speziellen Schulungsmaßnahmen, die von der NADA Austria zu diesem Zweck angeboten werden, jährlich fortzubilden;
- Übermittlung von relevanten Anti-Doping-Informationen (neue Bestimmungen, Richtlinien, Formulare, etc.) an die relevanten Zielgruppen;
- Schulung der Sportlerinnen und Sportler, die neu in den Nationalen Testpool aufgenommen werden;
- Information und Schulung der gesamten Delegation vor sportlichen Großereignissen (z.B. EM, WM, Olympische oder Paralympische Spiele) zu den wichtigsten Anti-Doping Themen;
- Absolvierung eines eLearning-Kurses für
 - Nachwuchssportlerinnen und -sportler, beginnend mit 13-14 Jahren,
 - Sportlerinnen und Sportler, die neu in den Nationalen Testpool aufgenommen werden,
 - Sportlerinnen und Sportler im Nationalen Testpool / A-Kader / Mannschaften der obersten Liga / Nationalkader / Nationalteam,
 - Sportlerinnen und Sportlern, die ihre Karriere nach einer Sanktion aufgrund eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regelungen fortsetzen,
 - Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer (inkl. Ärztinnen bzw. Ärzte) im Nachwuchs- und Spitzensportbereich sowie
 - Delegationen für sportliche Großereignisse.

- Jährliche Auffrischung / Abfrage des Wissens- und Kenntnisstandes durch Absolvierung webbasierter Fragen zu zentralen Themen der Anti-Doping-Arbeit. Bei falschen Antworten ist das entsprechende Modul des eLearning-Kurses erneut zu absolvieren.

Für Sportarten / Disziplinen mit hohem Dopingrisiko zusätzlich durchzuführende Maßnahmen

Für Sportarten / Disziplinen mit **hohem Dopingrisiko** gelten zusätzlich folgende Maßnahmen:

- Jährliche Schulung der Nachwuchssportlerinnen und -sportler, beginnend mit 13-14 Jahren;
- Schulung der Sportlerinnen und Sportler im Spitzensport im Zweijahresrhythmus, insbesondere Nationaler Testpool / A-Kader / Mannschaften der obersten Liga / Nationalkader / Nationalteam;
- Schulung der Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer (inkl. Ärztinnen bzw. Ärzte) im Nachwuchs- und Spitzensportbereich im Zweijahresrhythmus;
- Schulung der Spitzenfunktionärinnen und -funktionäre im Zweijahresrhythmus bzw. bei Neubestellung.

Für Sportarten / Disziplinen mit mittlerem Dopingrisiko zusätzlich durchzuführende Maßnahmen

Für Sportarten / Disziplinen mit **mittlerem Dopingrisiko** gelten zusätzlich folgende Maßnahmen:

- Schulung der Nachwuchssportlerinnen und -sportler im Zweijahresrhythmus, beginnend mit 13-14 Jahren;
- Schulung der Sportlerinnen und Sportler im Spitzensport im Dreijahresrhythmus, insbesondere Nationaler Testpool / A-Kader / Mannschaften der obersten Liga / Nationalkader / Nationalteam;

- Schulung der Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer (inkl. Ärztinnen bzw. Ärzte) im Nachwuchs- und Spitzensportbereich im Dreijahresrhythmus;
- Schulung der Spitzenfunktionärinnen und -funktionäre im Dreijahresrhythmus bzw. bei Neubestellung.

Für Sportarten / Disziplinen mit niedrigem Dopingrisiko zusätzlich durchzuführende Maßnahmen

Für Sportarten / Disziplinen mit **niedrigem Dopingrisiko** gelten zusätzlich folgende Maßnahmen:

- Info-Tag für Nachwuchssportlerinnen und -sportler im Zweijahresrhythmus, beginnend mit 13-14 Jahren;
- Schulung der Sportlerinnen und Sportler im Spitzensport im Vierjahresrhythmus, insbesondere Nationaler Testpool / A-Kader / Mannschaften der obersten Liga / Nationalkader / Nationalteam;
- Schulung der Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer (inkl. Ärztinnen bzw. Ärzte) im Nachwuchs- und Spitzensportbereich im Vierjahresrhythmus.

Anti-Doping-Referentin / Anti-Doping-Referent

- Gemäß § 3 Abs. 7 ADBG 2021 dürfen die Maßnahmen zur Dopingprävention nur von Anti-Doping-Referentinnen bzw. Anti-Doping-Referenten im Sinne des § 2 Z 2 ADBG 2021 durchgeführt werden.
- Diese Anti-Doping-Referentinnen bzw. Anti-Doping-Referenten sind von der NADA Austria oder einer anderen Anti-Doping-Organisation auszubilden und für diese Aufgabe zu autorisieren. Die NADA Austria hat hierfür entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungen kostenlos anzubieten.
- Bei Sportorganisationen bzw. Disziplinen, für die entsprechend der sportartbezogenen Risikoabschätzung gemäß § 9 Abs. 2 ADBG 2021 die höchste Priorität festgelegt wurde, sind diese Maßnahmen von Anti-Doping-Referentinnen oder -Referenten der NADA Austria durchzuführen.
- Bei allen anderen Sportorganisationen bzw. Disziplinen können diese Maßnahmen von Anti-Doping-Referentinnen oder Anti-Doping-Referenten der Sportorganisationen oder von Anti-Doping-Referentinnen oder Anti-Doping-Referenten der NADA Austria durchgeführt werden. Eine entsprechende Koordinierung wird von der NADA Austria für jede Sportorganisation individuell festgelegt.

Gegenseitige Anerkennung

- Gemäß § 3 Abs. 6 ADBG 2021 können auch Maßnahmen des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes oder der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) von der NADA Austria bzw. den zuständigen Sportorganisationen anerkannt werden, falls diese zu den Maßnahmen im jeweiligen Dopingpräventionsplan vergleichbar sind.
- Die NADA Austria ist zum Zweck der Vereinheitlichung von Dopingpräventionsmaßnahmen befugt, personenbezogene Daten an andere Sportorganisationen, internationale Sportfachverbände, andere Anti-Doping-Organisationen sowie die WADA zu übermitteln.
- Ziel der gegenseitigen Anerkennung ist es, Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen zu verhindern. Die jährliche Absolvierung eines webbasierten Wissens- und Kenntnistests (siehe Punkt V.1.f) dient der notwendigen Qualitätssicherung.

Ablauf

- Sportorganisationen werden entsprechend der Priorisierung der sportartbezogenen Risikoabschätzung (siehe Punkt IV) zu Jahresgesprächen eingeladen
- In diesen Jahresgesprächen wird der Dopingpräventionsplan für die jeweilige Sportorganisation erörtert und finalisiert. Inhalte sind:
 - Einstufung der Sportarten / Disziplinen gemäß der Risikoabschätzung;
 - Evaluierung des aktuellen Status der Präventionsmaßnahmen in der jeweiligen Sportart / Disziplin;
 - Geplante Schulungen / Vorträge / Info-Tour-Stationen;
 - Geplante eLearning-Maßnahmen;
 - Weitere Maßnahmen;
 - Koordinierung der Zuständigkeiten (Anti-Doping-Referentinnen bzw. -Referenten der NADA Austria oder der Sportorganisation, gegenseitige Anerkennung internationaler Maßnahmen, etc.);
 - Pflichten der Sportorganisationen und
 - Pflichten der NADA Austria.

Evaluierung und Berichtspflichten

- Die NADA Austria wird die Umsetzung der Zielvereinbarungen zumindest einmal jährlich im Rahmen der Jahresgespräche überprüfen. Häufigere Evaluierungen der Zielerreichung sind jederzeit zulässig.
- Gemäß § 11 Z 5 ADBG 2021 ist die NADA Austria verpflichtet, die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Rahmen der Quartalsberichte bzw. Jahresberichte der NADA Austria über die Evaluierung der Maßnahmenpakete zur Dopingprävention zu informieren.
- Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat den Jahresbericht dem Nationalrat vorzulegen.
- Gemäß § 4 Abs. 1 ADBG 2021 dürfen Förderungen auf Grund des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017) an Sportorganisationen (unter anderem) nur dann gewährt werden, wenn die Zielvereinbarungen zur Dopingprävention eingehalten wurden.
- Werden die Vorgaben des ADBG 2021 nicht erfüllt, erlischt ab Verletzung der Anspruch auf bereits gewährte Förderungen und die ab diesem Zeitpunkt ausbezahlten Förderungen sind rückzuerstatten. Weiters ist ab Kenntnis der Verletzung die weitere Auszahlung bereits gewährter Förderungen einzustellen.
- Für die Dauer der Verletzung des ADBG 2021 ist die betreffende Sportorganisation von der Gewährung von Förderungen nach dem BSFG 2017 sowie nach der Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen über allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, ausgeschlossen. Je nach Schwere und Häufigkeit der Verletzung der Regelungen kann der Ausschluss von Förderungen nach dem BSFG 2017 sowie nach den ARR 2014 über den Zeitraum nach § 4 Abs. 2 und 3 ADBG 2021 hinaus verlängert werden.